



Sitzung vom 22.02.2012
Versandt am 27.02.2012
Konsul DBK # 4465 LNr. 39

Ergänzungen zu den Stundentafeln für Doppel- bzw. Mehrklassen der 1. bis 4. Primarklasse

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 14 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie auf § 3 Abs. 4 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)

beschliesst:

1. Sofern gemeindliche Schulen bei der Stundenplangestaltung organisatorische Schwierigkeiten haben, die vom Bildungsrat verabschiedeten Stundentafeln in Doppel- und Mehrklassen umzusetzen, können sie von den Beschlüssen 2 und 3 dieses Bildungsratsbeschlusses Gebrauch machen.
2. Doppel- und Mehrklassen mit 1./2. Primarklassen dürfen die in den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen vorgegebenen unterschiedlichen Zeiteinheiten in der Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Musik sowie im Fach Handwerkliches Gestalten mit einer durchschnittlichen Anzahl an Zeiteinheiten innerhalb der Unterstufe umsetzen.
3. Doppel- und Mehrklassen mit 3./4. Primarklassen dürfen die in den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen vorgegebenen unterschiedlichen Zeiteinheiten im Fach Mensch und Umwelt sowie im Fach Handwerkliches Gestalten mit einer durchschnittlichen Anzahl an Zeiteinheiten innerhalb der Mittelstufe I umsetzen.
4. Grundsätzlich haben die vom Bildungsrat verabschiedeten Stundentafeln der gemeindlichen Schulen in Bezug auf die Deklaration der Fächer/Fächergruppen Vorrang gegenüber dem Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen.
5. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
 - Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
 - Präsidien der Unterstufe und der Mittelstufe I
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Heilpädagogischer Dienst Zug
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL

- Amt für gemeindliche Schulen

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Gemäss § 14 Abs. 1 des Schulgesetzes erlässt der Bildungsrat die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen. Im Reglement zum Schulgesetz wird in § 3 Abs. 4 ausgeführt, dass die Stundentafel die Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen ist. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind möglich. Des Weiteren wird in § 11 Abs. 3 des Schulgesetzes festgehalten, dass die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen im Stundenplan festzulegen ist, der von den Lehrpersonen nach Anweisung des Rektorates zusammenzustellen ist. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss Richtlinien des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen.

B. Die im Folgenden ausgeführten Erläuterungen verstehen sich als Ergänzung zu den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen nur für Doppel- und Mehrklassen mit altersdurchmischem Lernen (AdL). Die aktuelle Stundentafel gilt nach wie vor und darf, abgesehen von der vorliegenden Sonderregelung, nicht abgeändert werden. Der vorliegende Bildungsratsbeschluss bezieht sich insofern einzig auf Gemeinden, welche organisatorische Schwierigkeiten haben bei der Umsetzung der Stundentafeln in Doppel- bzw. Mehrklassen mit AdL, jedoch nicht als pädagogische Massnahme.

C. Mit dem vorliegenden Beschluss wird lediglich eine zusätzliche Ergänzung zu den Stundentafeln der Primarstufe im Sinne einer organisatorischen Unterstützung vollzogen, die bis anhin aufgrund der bisherigen Klassenstrukturen nicht vordringlich war. Zum heutigen Zeitpunkt soll jedoch keine grosse Reform der Stundentafeln initiiert werden. Umfassende Projekte wie das kantonale Projekt „Arbeitsplatz Schule“ oder das überregionale Projekt „Lehrplan 21“ können Auswirkungen auf die Stundentafeln der gemeindlichen Schulen des Kantons Zug haben. Die diesbezüglichen Entwicklungen gilt es - in Bezug auf eine grundsätzliche Überarbeitung der Stundentafeln - zu gegebenem Zeitpunkt zu analysieren.

D. Die vom Bildungsrat verabschiedeten und geltenden Stundentafeln der gemeindlichen Schulen legen auf der Primarstufe die pro Fach bzw. Fächergruppe zu erteilende Anzahl Zeiteinheiten pro Klasse fest. In der Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Musik, den Fächern Handwerkliches Gestalten sowie Mensch und Umwelt variieren die vorgegebenen Zeiteinheiten innerhalb der Unterstufe und der Mittelstufe 1 (s. Tabelle 1). In der 1. Klasse kommt in Handwerkliches Gestalten zusätzlich hinzu, dass sich diese 2 Zeiteinheiten ausschliesslich auf das Nichttextile Werken beziehen, wohingegen die 4 Zeiteinheiten Handwerkliches Gestalten in der 2. Klasse die Bereiche Textiles Werken und Nichttextiles Werken umfassen.

Fach/Fächergruppe	Anzahl Zeiteinheiten pro Klasse			
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Mensch und Umwelt			4 ← → 6	
Handwerkliches Gestalten	2 ← → 4		4 ← → 2	
Bildnerisches Gestalten	4 (Variante 1) ← → 2			
Musik	3 (Variante 2) ← → 2			
	Unterstufe		Mittelstufe I	

Tabelle 1:

Es sind nur diejenigen Fächer bzw. Fächergruppen mit den Zeiteinheiten aufgeführt, die bezüglich der vorgegebenen Zeiteinheiten von Klasse zu Klasse innerhalb der Stufen variieren.

E. Bei der Stundenplangestaltung in Doppel- und Mehrklassen können nun aufgrund der variierenden Vorgaben innerhalb der Unterstufe und Mittelstufe I organisatorische Schwierigkeiten entstehen. In den Stundentafeln selbst werden keine Aussagen zur Umsetzung der Stundentafeln in Doppel- und Mehrklassen gemacht. Die Entwicklungen im Kanton Zug haben aber gezeigt, dass mehrere Gemeinden Doppelklassen eingeführt haben oder daran sind, Doppelklassen mit altersdurchmischem Lernen einzuführen. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass Gemeinden mit Doppelklassen die Stundentafeln in der Praxis unterschiedlich umsetzen. So halten sich einige Gemeinden an die in den Stundentafeln vorgegebenen Zeiteinheiten pro Klasse, während andere sich an einem Durchschnittswert an Zeiteinheiten über beide Jahre der Unterstufe bzw. Mittelstufe I orientieren. Aufgrund der Zunahme von Doppelklassen aber auch der wenigen Mehrklassen sowie aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der Stundentafeln in diesen Klassen ist ein Regelbedarf bezüglich der Stundentafeln ausgewiesen.

F. 1. Die konkrete Umsetzung von Durchschnittswerten in Bildnerischem Gestalten/Musik bezüglich der Vorgaben in den Stundentafeln kann wie folgt aussehen:

Unterstufe

Klasse	Vorgaben Stundentafeln	Ø für Doppel-/Mehrklassen
1. Klasse	4 ZE BG/Musik	3 ZE BG/Musik
2. Klasse	2 ZE BG/Musik	3 ZE BG/Musik
Total beider Jahre	6 ZE BG/Musik	6 ZE BG/Musik

Tabelle 2: Legende Ø= Durchschnitt; ZE=Zeiteinheiten (45 Minuten); BG=Bildnerisches Gestalten

Mit den Durchschnittswerten wird in Bildnerischem Gestalten/Musik - über beide Jahre gerechnet - das vorgeschriebene Soll erreicht.

2. Die konkrete Umsetzung von Durchschnittswerten in Handwerklichem Gestalten bezüglich der Vorgaben in den Stundentafeln kann wie folgt aussehen:

Unterstufe

Klasse	Vorgaben Stundentafeln	Ø für Doppel-/Mehrklassen
1. Klasse	2 ZE HG ohne TW	3 ZE HG ohne TW
2. Klasse	4 ZE HG, davon 2 ZE TW	3 ZE HG, davon 2 ZE TW
Total beider Jahre	6 ZE HG, davon 2 ZE TW	6 ZE HG, davon 2 ZE TW

Tabelle 3:

Legende Ø= Durchschnitt; ZE=Zeiteinheiten (45 Minuten); HG=Handwerkliches Gestalten; TW=Textiles Werken

Mittelstufe I

Klasse	Vorgaben Stundentafeln	Ø für Doppel-/Mehrklassen
3. Klasse	4 ZE HG, davon 2 ZE TW	3 ZE HG, davon 1.5 ZE TW
4. Klasse	2 ZE HG, davon 1 ZE TW	3 ZE HG, davon 1.5 ZE TW
Total beider Jahre	6 ZE HG, davon 3 ZE TW	6 ZE HG, davon 3 ZE TW

Tabelle 4:

Legende Ø= Durchschnitt; ZE=Zeiteinheiten (45 Minuten); HG=Handwerkliches Gestalten; TW=Textiles Werken

Mit den Durchschnittswerten wird in HG - über beide Jahre gerechnet - das vorgeschriebene Soll ebenfalls erreicht.

3. Die konkrete Umsetzung von Durchschnittswerten in Mensch und Umwelt bezüglich der Vorgaben in den Stundentafeln kann wie folgt aussehen:

Mittelstufe I

Klasse	Vorgaben Stundentafeln	Ø für Doppel-/Mehrklassen
3. Klasse	4 ZE Mensch und Umwelt	5 ZE Mensch und Umwelt
4. Klasse	6 ZE Mensch und Umwelt	5 ZE Mensch und Umwelt
Total beider Jahre	10 ZE Mensch und Umwelt	10 ZE Mensch und Umwelt

Tabelle 5: Legende Ø= Durchschnitt; ZE=Zeiteinheiten (45 Minuten)

G. Als Grundsatz bei der Umsetzung der Stundentafeln der gemeindlichen Schulen gilt: Die Fächer bzw. Fächergruppen Bildnerisches Gestalten/Musik, Handwerkliches Gestalten sowie Mensch und Umwelt, die in den Stundentafeln innerhalb derselben Stufen eine unter-

schiedliche Anzahl Zeiteinheiten vorgegeben haben, dürfen aufgrund der organisatorischen Schwierigkeiten in Doppel- und Mehrklassen bei der Stundenplangestaltung, mit Durchschnittswerten innerhalb der Stufe operieren. Über beide Jahre der Unterstufe bzw. der Mittelstufe I gerechnet, muss das vorgeschriebene Unterrichtspensum in den Fächern bzw. Fächergruppen jedoch erfüllt werden.

H. Es kommt vor, dass die Bestimmungen der Stundentafeln von den Bestimmungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement; BGS 412.113) abweichen. Dies betrifft beispielsweise die unterschiedliche Bezeichnung eines Faches. So wird das Fach Tastaturschreiben/Textverarbeitung gemäss den Stundentafeln in der 1. Klasse der Sekundarstufe I als Pflichtfach geführt. Hingegen wird in § 22 Abs. 2 des Promotionsreglements das Fach Tastaturschreiben/Textverarbeitung unzutreffenderweise als Wahl-pflichtfach oder Wahlfach bezeichnet. Diese Abweichung im Promotionsreglement von der tatsächlichen Handhabung gemäss den Stundentafeln kann bedeutsam sein. Für den Wechsel der Schularart sind die Leistungen in den Pflichtfächern massgebend (§ 24 Abs. 2 und 3 des Promotionsreglementes). Die Leistung im Fach Tastaturschreiben/Textverarbeitung kann somit Auswirkungen auf den Wechsel der Schularart haben. Damit im Einzelfall trotz abweichender Regelung eine Lösung gefunden werden kann, ist festzuhalten, dass die vom Bildungsrat verabschiedeten Stundentafeln der gemeindlichen Schulen den Bestimmungen im Promotionsreglement vorgehen.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges
